

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1960

Nummer 44

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
22. 11. 60	Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung . . . . .	2013	354
11. 11. 60	Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers . . . . .	2030	355
18. 11. 60	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1959 (GV. NW. S. 120) . . . . .	2030	356
14. 11. 60	Rechtsverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen und der Vertretungsbefugnis in verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und dem Änderungs- und Anpassungsgesetz (Delegationsverordnung G 131) . . . . .	2036	355
12. 11. 60	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Inderevier“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet . . . . .	230	356
Hinweise für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.			
	Betritt: Änderung der Bezugspreise mit Wirkung vom 1. Januar 1961 . . . . .		356
	Betritt: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1960 — . . . . .		356

2013

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung**

**Vom 22. November 1960**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1925 (Gesetzsamml. S. 162) sowie der Verordnungen vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) und 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123) wird verordnet:

Artikel I

Die Tarifstelle Nr. 82 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) in der Fassung der Verordnungen vom 12. Juni 1935 (Gesetzsamml. S. 83), vom 24. März 1936 (Gesetzsamml. S. 84) und vom 29. April 1959 (GV. NW. S. 90) erhält folgende Fassung:

„82 Reisegewerbe

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d, 60 GewO) . . . . .  | 5,— bis 30,— DM   |
| b) Erteilung einer gemeinsamen Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO), . . . . . jedoch höchstens 25,— DM für jeden Gewerbetreibenden                                      | 20,— bis 100,— DM |
| c) Verlängerung der Geltungsdauer einer Reisegewerbekarte (§ 60 Abs. 1 Satz 3 GewO) . . . . .   | 3,— bis 10,— DM   |
| d) Ausdehnung des Geltungsbereichs einer Reisegewerbekarte für Ausländer (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer) . . . . . | 3,— bis 5,— DM    |
| e) Erteilung einer Erlaubnis für Begleiter (§ 62 Abs. 1 GewO), für jede Person . . . . .  | 3,— bis 10,— DM   |
| f) Nachträge  |                   |
| 1. Änderungen des Namens und der Wohnung . . . . .  | gebührenfrei      |
| 2. sonstige Nachträge (z. B. Ergänzung der Handeisgegenstände) . . . . .  | 3,— bis 10,— DM"  |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. M e y e r s

Der Innenminister

D u f h u e s

Der Finanzminister

P ü t z

Für den Minister für Wirtschaft und Verkehr

Der Minister für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten

N i e r m a n n

— GV. NW. 1960 S. 354.

2030

**Verordnung**  
zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers  
Vom 11. November 1960

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) in der Fassung des § 191 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) sowie auf Grund des § 182 Abs. 3 des Landesbeamtenengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

## § 1

(1) Im Vorverfahren zu Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch auf

- die Regierungspräsidenten,
- das Statistische Landesamt,
- das Landesvermessungsamt,
- die Landesfeuerwehrschule,
- die Landesrentenbehörde,
- die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministers,

soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die der Widerspruch sich richtet.

(2) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeieinrichtung sowie seiner Hinterbliebenen übertrage ich in den in Absatz 1 bezeichneten Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis auf den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk das Landeskriminalamt oder die Polizeieinrichtung ihren Sitz hat.

## § 2

(1) Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich für Fälle, in denen eine unter § 1 fallende Person Kläger oder Beklagte ist, auf die zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständigen Behörden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren, in denen die Klage vor Inkrafttreten der Verordnung erhoben worden ist.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Oktober 1958 (GV. NW. S. 369) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1960.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
D u f h u e s

— GV. NW. 1960 S. 355.

2036

**Rechtsverordnung**

zur Übertragung der Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen und der Vertretungsbefugnis in verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und dem Änderungs- und Anpassungsgesetz

(Delegationsverordnung G 131)

Vom 14. November 1960

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) in der Fassung des § 191 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und auf Grund des § 182 Abs. 3 des Landesbeamtenengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

## § 1

Die Entscheidung über den Widerspruch, die dem Innenminister als oberster Dienstbehörde (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung G 131 vom 5. Juli 1960 — GV. NW. S. 207 —) zusteht, wird auf die Behörde übertragen, die den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen hat, gegen die der Widerspruch sich richtet.

## § 2

Die Entscheidung über den Widerspruch, die nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GS. NW. S. 222) dem Innenminister als oberster Aufsichtsbehörde zusteht, soweit es sich um Angehörige oder Versorgungsberechtigte des öffentlichen Dienstes der der Aufsicht der Regierungspräsidenten oder Oberkreisdirektoren unterstellten Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, auf den Regierungspräsidenten übertragen, der den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen hat, gegen die der Widerspruch sich richtet.

## § 3

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Verfahren wegen Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen oder dem Änderungs- und Anpassungsgesetz wird auf die zum Erlaß des Widerspruchsbescheides zuständige Behörde übertragen.

## § 4

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach § 136 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach § 12 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 1. Juli 1959 (GV. NW. S. 120) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1960.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
D u f h u e s

— GV. NW. 1960 S. 355.

230

**Bekanntmachung****des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Inderevier“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet**

Vom 12. November 1960

Der Teilplan „Inderevier“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist durch Beschluß des Braunkohlenausschusses vom 22. Juni 1959 aufgestellt worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 10. September 1959 bis 7. Oktober 1959 offengelegen und ist vom Braunkohlenausschuß am 12. April 1960 beschlossen worden. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan „Inderevier“ hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufäche, soweit diese im Plangebiet liegt, mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 12. November 1960

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Meyers

— GV. NW. 1960 S. 356.

**Hinweise****für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Änderung der Bezugspreise mit Wirkung vom 1. Januar 1961

Seit der Festsetzung der Bezugspreise im Jahre 1957 sind die Herstellungskosten des Gesetz- und Verordnungsblattes — bedingt durch mehrmalige Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe — so gestiegen, daß eine Erhöhung des Bezugspreises unvermeidlich geworden ist.

Er beträgt ab 1. 1. 1961

für die Ausgabe A 5,50 DM vierteljährlich,

für die Ausgabe B 6,60 DM vierteljährlich.

Die Preise für die Lieferung von Einzel Exemplaren bleiben unverändert.

— GV. NW. 1960 S. 356.

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1960 —

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1960 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Bezieher im Laufe des Monats Februar 1961 durch die Post zugestellt.

Einbanddecken für den Jahrgang 1960 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind Anfang Februar 1961 lieferbar.

Der Preis beträgt je Einbanddecke 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei dem August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— GV. NW. 1960 S. 356.

2030

**Verordnung****zur Ergänzung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1959 (GV. NW. S. 120)**

Vom 18. November 1960

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Verordnung vom 10. Juni 1959 zur Änderung dieser Verordnung (GV. NW. S. 111) wird verordnet:

**Artikel I**

§ 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 1959 (GV. NW. S. 120) wird wie folgt ergänzt:

„6. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung

- a) der Gewerbestudienreferendare auf die Regierungspräsidenten und die Oberbergämter in Bonn und Dortmund,
- b) der Handelsstudienreferendare auf die Regierungspräsidenten.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1960

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schütz

— GV. NW. 1960 S. 356.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.